

Betriebsrente

Fragen und Antworten



BESTENS VERSORGT.





<u>Inhaltsverzeichnis</u>

		Seite
	che Altersversorgung in der rgungskasse Sachsen-Anhalt	5 - 18
Der Versiche	erungsnachweis	19 - 28
Anlagen		28 - 32
Anlage 1:	Altersfaktorentabelle	29
Anlage 2:	Aufstellung zur Anhebung der gesetzlichen Regelaltersrente	30
Anlage 3:	Vergleich zwischen den zwei Förderwegen im Rahmen des Arbeitnehmerbeitrags (steuerliche Behandlung)	31
Anlage 4:	Überleitung/Anerkennung/Kapitalübertragung	32



Die betriebliche Altersversorgung in der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt

Wie sicher ist Ihre Altersversorgung?

Noch nie war die Unsicherheit über die gesetzliche Altersversorgung so groß wie heute. Und das nicht zu Unrecht, denn unsere Gesellschaft entwickelt sich seit einigen Jahren zu einer "Altersrepublik" mit einem Großteil an Rentnern und einer geringen Geburtenrate, sodass es zukünftig zu wenige Erwerbstätige geben wird. 1955 kamen noch etwa sechs Erwerbstätige auf einen Rentner, derzeit sind es noch etwa 2 Erwerbstätige pro Rentner. In Zukunft wird die Quote voraussichtlich noch weiter sinken, so wird erwartet, dass im Jahr 2030 nur noch 1,5 Erwerbstätige einem Rentner gegenüberstehen.

Die bereits getroffenen Einschnitte machen sich schon jetzt bemerkbar. Das Rentenniveau in der gesetzlichen Rentenversicherung ist heute bereits auf ca. 48 % des letzten Nettolohnes gesunken. Die Folge ist, dass für viele Menschen im Ruhestand ein ausreichender Lebensstandard nicht mehr gesichert ist.

Ihr Arbeitgeber trägt der aktuellen Entwicklung Rechnung, indem er Ihnen durch die Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt (ZVK) zusätzlich zur gesetzlichen Rentenversicherung eine effektive betriebliche Altersversorgung gewährleistet, an der Sie sich mit eigenen Beiträgen beteiligen.

So können Sie im Alter mehr Lebensqualität genießen.

Gut versorgt mit der Betriebsrente

Die betriebliche Altersversorgung ist bereits seit über 160 Jahren ein bewährtes System zur Sicherung des Lebensstandards im Alter. Sie bietet eine hohe Versorgungsqualität. Besonders gilt dies für die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, mit der Vorsorge für die Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenabsicherung getroffen wird.

Die betriebliche Altersversorgung für den öffentlichen Dienst ist sicher, da das Betriebsrentengesetz (BetrAVG), weitere rechtliche Vorgaben und insbesondere das Tarifrecht die rechtliche Sicherheit dieser Form der Altersversorgung gewährleisten.

Bei der ZVK ist die Betriebsrente besonders lukrativ, da es keine Vertriebskosten, keine Abschlussprovisionen und keine Ausschüttung von Dividenden an Aktionäre gibt. Weiterhin beinhaltet die Betriebsrente Einheitstarife für Männer und Frauen sowie weitere sozialpolitisch erwünschte und für den Einzelnen sinnvolle Leistungselemente, wie beispielsweise einen frühzeitigen Schutz bei Erwerbsminderung. Auch wenn Ihr Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit ruht, werden Ihnen für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, Versorgungspunkte gutgeschrieben.

So können Sie gut versorgt in die Zukunft blicken.

Welche Vorteile bietet die ZVK?

- Durch die Anmeldung bei der ZVK ermöglicht Ihnen Ihr Arbeitgeber eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente.
- Der Arbeitgeber beteiligt sich an den Beiträgen für Ihre Betriebsrente.
- Der von Ihnen geleistete Arbeitnehmerbeitrag ist entweder
 - a) individuell versteuert, sodass Sie bei Vorliegen der Voraussetzungen Anspruch auf die staatliche Riester-Förderung in Form von Altersvorsorgezulagen und ggf. Steuerermäßigungen (Sonderausgabenabzug) haben **oder**
 - b) steuer- und sozialversicherungsfrei, sodass Sie sich die staatlichen Förderungen durch die Steuer- und Sozialabgabenersparnis sichern können.
- Ihr Arbeitnehmerbeitrag löst einen sofortigen unverfallbaren Anspruch auf eine anteilige Betriebsrente aus.
- Auch besondere Zeiten ohne Entgeltbezug, wie beispielsweise Mutterschutz oder Elternzeit, wirken sich durch Gewährung von sozialen Komponenten positiv auf Ihre spätere Betriebsrente aus.
- Bei einem Arbeitgeberwechsel innerhalb des kirchlichen und öffentlichen Dienstes kann die Betriebsrente (Pflichtversicherung) fortgeführt werden (Überleitung).
- Das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) und das Tarifrecht geben den Leistungs- und Haftungsstandard vor, sodass eine hohe rechtliche Sicherheit gegeben ist.
- Sie werden einmal j\u00e4hrlich \u00fcber den Stand Ihrer Betriebsrente in Form eines Versicherungsnachweises informiert.

Welche Risiken sind über die Zusatzversorgung abgesichert?

Die Betriebsrente sichert die klassischen Versorgungsfälle ab, d. h. Alters-, Erwerbsminderungsund Hinterbliebenenversorgung.

Wann beginnt die Pflichtversicherung?

Die Pflichtversicherung bei der ZVK beginnt für Sie grundsätzlich mit dem Eintritt in ein Beschäftigungsverhältnis bei einem Arbeitgeber, der den Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes -Altersvorsorge-TV-Kommunal- (ATV-K) oder ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts anwendet und Mitglied der ZVK ist.

Was bedeutet Arbeitnehmerbeitrag?

Beschäftigte, auf deren Beschäftigungsverhältnis der ATV-K Anwendung findet, müssen grundsätzlich seit dem Jahr 2003 einen eigenen Beitrag für ihre Betriebsrente leisten. Seit dem 01.07.2018 beteiligen Sie sich als Beschäftigter i. d. R. mit 2,4 % Ihres steuerpflichtigen Gehaltes an deren Finanzierung. Dieser Arbeitnehmerbeitrag war ursprünglich aus dem versteuerten und verbeitragten Arbeitsentgelt (Nettoentgelt) zu leisten. Da er in ein kapitalgedecktes System gezahlt wurde, hatte man bei Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen die Möglichkeit, hierfür die sogenannte Riester-Förderung in Anspruch zu nehmen. Der Staat fördert diese "riesterfähigen" Beitragszahlungen durch Altersvorsorgezulagen und ggf. Steuerermäßigungen (Sonderausgabenabzug).

Mit Urteil vom 09.12.2010 hat der Bundesfinanzhof allerdings entschieden, dass der Arbeitnehmerbeitrag grundsätzlich gemäß § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) steuer- und sozialabgabenfrei ist. In diesem Fall wird Ihr Beitrag aus dem Bruttoentgelt, d. h. vor Abzug von Steuern und Sozialabgaben, abgeführt. Die Inanspruchnahme der Riester-Förderung ist bei dieser Art von Beiträgen nicht möglich.

Sie als Beschäftigter haben aber durch das Wahlrecht gem. § 3 Nr. 63 Satz 2 EStG weiterhin die Möglichkeit, Ihren Arbeitnehmerbeitrag aus dem Nettoentgelt zu leisten und somit weiterhin von der Riester-Förderung zu profitieren. Die Ausübung dieses Wahlrechts müssen Sie gegenüber Ihrem Arbeitgeber erklären. Auf dieses Wahlrecht hat man einen gesetzlichen Anspruch, wenn man in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist. In allen anderen Fällen bedarf es der Zustimmung des Arbeitgebers.

Diese Thematik ist sehr komplex und eine Entscheidung, ob auf Grundlage der individuellen Lebensumstände für den Einzelnen die Riester-Förderung oder die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit profitabler ist, ist sicher nicht so einfach zu treffen. Daher empfehlen wir Ihnen, sich mit uns in Verbindung zu setzen und individuell beraten zu lassen.

Da sich die persönlichen und familiären Verhältnisse innerhalb eines langen Berufslebens immer wieder ändern, haben Sie auch in der Zukunft die Möglichkeit, die Entscheidung zwischen Riester-Förderung und Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit entsprechend zu ändern.

Nachfolgend finden Sie weitere Hinweise und Informationen zu den beiden Möglichkeiten, die Ihnen bei einer Entscheidungsfindung erste Anhaltspunkte geben sollen.

In der Anlage 3 finden Sie einen Vergleich beider Optionen, dargestellt anhand von zwei konkreten Beispielen.

Welche Auswirkungen hat die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit meines Arbeitnehmerbeitrags?

Durch die Zahlung des Arbeitnehmerbeitrags aus dem Bruttoentgelt senkt sich Ihr zu versteuerndes und zu verbeitragendes Einkommen. Infolgedessen werden weniger Steuern ans Finanzamt und weniger Beiträge zur Sozialversicherung (Deutsche Rentenversicherung, Krankenversicherung, Bundesagentur für Arbeit etc.) abgeführt.

Durch die verringerte Abgabenlast steigt Ihr Nettoentgelt, die geringeren Sozialversicherungsbeiträge bedeuten jedoch prinzipiell auch weniger Leistungen, z. B. beim Kranken- oder Elterngeld sowie bei der gesetzlichen Rente.

Bei Beschäftigten in der Freizeitphase der Altersteilzeit kann die Entscheidung für die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit sogar zu einem Störfall, d. h. zu einer Rückabwicklung des Altersteilzeitverhältnisses führen.

Wer hat Anspruch auf die staatliche Riester-Förderung?

Der Erhalt der Riester-Förderung ist gesetzlich an bestimmte persönliche Voraussetzungen geknüpft:

Einen Anspruch auf die staatliche Riester-Förderung hat jeder, der in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist.

Hierzu zählen insbesondere:

Arbeitnehmer und Auszubildende

- Wehrdienstleistende
- Lohnersatzleistungsempfänger (z. B. Bezug von Krankengeld, Elternzeit)
- Erwerbsminderungsrentner

Keinen Anspruch auf die Riester-Förderung haben:

- Personen, die in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung versichert sind (z. B. Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte usw.)
- Personen, die freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind

Wie hoch sind die staatlichen Altersvorsorgezulagen, wenn ich die Riester-Förderung nutze und wie erhalte ich diese?

Um von den staatlichen Altersvorsorgezulagen zu profitieren, muss im Beitragsjahr ein gewisser Prozentsatz des Vorjahreseinkommens abzüglich der Altersvorsorgezulagen eingezahlt werden (Mindesteigenbeitrag). Die Beitragssätze und Zulagenhöhen haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

Beitrags- jahr	jährlicher Beitrag	Grund- zulage	Kinder- zulage
2002 - 2003	1 % des sozialversicherungspflichtigen Bruttoein- kommens des Vorjahres	38€	46 €
2004 - 2006	2 %	76 €	92€
2006 - 2007	3 %	114€	138 €
2008 - 2017	4 %	154 €	185 €
ab 2018	4 %	175€	185 €
Berufseinste	igerbonus (einmalig)	200€	
Neugeborene	e ab 01.01.2008		300 €

Wenn Sie sich entschieden haben, Ihren Arbeitnehmerbeitrag aus Ihrem versteuerten Nettoentgelt abzuführen, übersenden wir Ihnen nach Ablauf eines Beitragsjahres einen Antrag auf Altersvorsorgezulage. Sie überprüfen die dort vorgedruckten Daten auf Richtigkeit, ergänzen ggf. noch fehlende Angaben und senden ihn unterschrieben an uns zurück.

Sie haben auch die Möglichkeit, uns eine Vollmacht zu erteilen, sodass wir in den Folgejahren für Sie den Antrag auf Altersvorsorgezulage automatisch an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) weiterleiten. Sie müssen uns dann lediglich über relevante Änderungen, wie z. B. Wegfall von Kindergeld, Adressänderung oder Eheschließung informieren.

Die ZfA errechnet die Altersvorsorgezulagen gemäß Ihrem sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommen und zahlt diese an uns aus. Wir schreiben Ihnen die Altersvorsorgezulagen dann in Form von Versorgungspunkten auf Ihrem Betriebsrentenkonto gut, sodass diese Zulagen Jahr für Jahr Ihre Betriebsrente erhöhen.

Da der von Ihnen geleistete Arbeitnehmerbeitrag meist allein nicht ausreicht, um die vollen Altersvorsorgezulagen zu erhalten, bieten wir Ihnen im Rahmen einer freiwilligen Riester-Rente die Möglichkeit, den noch verbleibenden Betrag einzuzahlen, um somit die volle staatliche Förderung auszuschöpfen.

Wie erhalte ich den Sonderausgabenabzug?

Wenn Sie sich entschieden haben, Ihren Arbeitnehmerbeitrag aus Ihrem versteuerten Nettoentgelt abzuführen, werden wir als Anbieter die Höhe der geleisteten Altersvorsorgebeiträge durch einen maschinellen Datensatz direkt an die ZfA übermitteln, wenn Sie uns dafür Ihre Steueridentifikationsnummer und Ihren Geburtsort mitgeteilt haben. Sofern Sie dies noch nicht getan haben, können Sie uns die erforderlichen Vertragsdaten für die elektronische Datenübermittlung auch mit einem Vordruck mitteilen, der zum Download auf unserer Homepage unter www.kvsa-magdeburg.de bereit steht.

Zur Geltendmachung des Sonderausgabenabzugs tragen Sie bitte in Ihrer Einkommenssteuererklärung (Anlage AV) die notwendigen Angaben ein.

Ihr Finanzamt nimmt dann von Amts wegen eine Günstigerprüfung vor. Der Sonderausgabenabzug wird seitens des Finanzamtes nur gewährt, wenn dieser von der Höhe her über den Anspruch auf Altersvorsorgezulage hinausgeht. Dabei ist es unerheblich, ob Sie tatsächlich einen Antrag auf Altersvorsorgezulage gestellt haben, d. h. das Finanzamt geht immer davon aus, dass Sie diesen Antrag gestellt haben.

Ergibt sich durch die Günstigerprüfung ein Sonderausgabenabzug, wird die über den Anspruch auf Altersvorsorgezulage hinausgehende Steuerermäßigung gewährt und direkt als Steuererstattung ausgezahlt. Um von der vollen staatlichen Förderung zu profitieren, muss also immer auch ein Antrag auf Altersvorsorgezulage gestellt werden. Diese Steuerermäßigung zählt zum Altersvorsorgevermögen.

So punkten Sie in der Zusatzversorgung

Für jeden Beitrag, den Sie und Ihr Arbeitgeber zahlen, erhalten Sie so genannte Versorgungspunkte. Bei deren Ermittlung wird u. a. auch Ihr Alter in Form eines versicherungsmathematisch bestimmten Altersfaktors (s. Anlage 1) berücksichtigt – je jünger Sie zum Zeitpunkt der Beitragszahlung sind, umso höher werden die Beiträge bewertet, da diese für einen längeren Zeitraum gewinnbringend angelegt und verzinst werden können.

Im Leistungsfall werden die gesammelten Versorgungspunkte addiert und können ggf. durch Bonuspunkte zusätzlich erhöht werden. Die Verteilung von Bonuspunkten hängt allerdings vom wirtschaftlichen Erfolg der ZVK ab und kann somit nicht garantiert werden.

Zur Ermittlung der monatlichen Rente werden die Versorgungspunkte mit dem Messbetrag multipliziert. Der Messbetrag beträgt 4 € und dient der Umrechnung der Versorgungspunkte in bares Geld.

Versorgungspunkte x Messbetrag = monatliche Rente

Was sind soziale Komponenten?

Mutterschutz:

Die Mutterschutzzeiten werden als Kalendermonate anerkannt und dienen der Erfüllung der Wartezeit. Außerdem werden für diese Zeiten auf Grundlage eines fiktiven Entgelts Versorgungspunkte berücksichtigt und somit die Rentenanwartschaft gesteigert.

Mutterschutzzeiten im Zeitraum vom 18.05.1990 bis 31.12.2011 (für die Zusatzversorgungskassen der neuen Bundesländer erst ab 01.01.1997) werden nur auf schriftlichen Antrag der Beschäftigten berücksichtigt. Der Antrag ist bei der Zusatzversorgungskasse einzureichen, bei der Sie aktuell versichert sind bzw. versichert waren. Dem Antrag sind geeignete

Nachweise über Beginn und Ende der Mutterschutzfristen beizufügen (z. B. von der Krankenkasse oder dem Rentenversicherungsträger).

Mutterschutzzeiten **ab dem 01.01.2012** werden automatisch durch den Arbeitgeber an die ZVK gemeldet, sodass ein gesonderter Antrag seitens der Beschäftigten nicht zu stellen ist.

Elternzeit:

Nach der Geburt eines Kindes haben Mütter oder Väter laut Gesetz (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren. Pro vollem Kalendermonat der gesetzlichen Elternzeit werden, wenn das Arbeitsverhältnis ruht, für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, zusätzliche Rentenpunkte (Versorgungspunkte) gutgeschrieben. Da Sie während der Elternzeit tatsächlich kein Entgelt beziehen, wird fiktiv für jeden vollen Kalendermonat ein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt von 500,00 € unterstellt. Aus diesem unterstellten Entgelt ergeben sich Ihre zusätzlichen Versorgungspunkte.

Hinweis: Sobald Sie bei Ihrem Arbeitgeber während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung ausüben oder geringfügig beschäftigt sind, ruht das Arbeitsverhältnis i. d. R. nicht mehr. In diesem Fall werden lediglich die Versorgungspunkte aus dem tatsächlich erzielten zusatzversorgungspflichtigen Entgelt berücksichtigt. Die soziale Komponente entfällt in diesem Fall.

Zurechnungszeiten:

Bei Eintritt des Versicherungsfalles wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung vor Vollendung des 60. Lebensjahres werden dem Versicherten für je zwölf volle bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres fehlende Kalendermonate Versorgungspunkte hinzugerechnet. Diese ergeben sich aus dem durchschnittlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelt der letzten drei dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalls vorangehenden Kalenderjahre. Zusätzliche Versorgungspunkte für Zurechnungszeiten erhalten jedoch nur Versicherte, die bis zum Beginn der Erwerbsminderungsente in der Zusatzversorgung pflichtversichert waren.

Wie wirkt sich die Altersteilzeit auf die Zusatzversorgung aus?

Für Beschäftigte mit bestehenden Altersteilzeitvereinbarungen erfolgt die Berechnung der Betriebsrente aus einem von 50 % auf 90 % hochgerechneten Entgelt.

Was geschieht bei Beendigung der Beschäftigung?

Mit Beginn des Beschäftigungsverhältnisses hat Ihr Arbeitgeber Sie bei uns angemeldet und somit pflichtversichert. Mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses endet diese Pflichtversicherung und Sie werden von Ihrem Arbeitgeber abgemeldet. Ein gesonderter Antrag Ihrerseits muss nicht gestellt werden.

Die Pflichtversicherung wird in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt und Ihre bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Anwartschaften bleiben bis zum Eintritt des Versicherungsfalles (Alter, Erwerbsminderung, Tod) erhalten. Ihrer Anwartschaft auf Betriebsrente werden ggf. auch weiterhin Bonuspunkte gutgeschrieben, wenn Sie bis zum Ausscheiden mindestens 120 Kalendermonate in der Zusatzversorgung pflichtversichert waren.

Die Fortführung der Pflichtversicherung durch Sie selbst ist nicht möglich. Jedoch bieten wir Ihnen durch den Abschluss einer freiwilligen Versicherung (Riester-Rente oder Extra-Rente) auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses die Möglichkeit, weiter von den lukrativen Konditionen der ZVK zu profitieren. Der **Abschluss** der freiwilligen Versicherung muss allerdings noch **während des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses** erfolgen. Bei Interesse rufen Sie uns bitte rechtzeitig an, um Ihre Möglichkeiten ausführlich zu besprechen.

Sofern Sie bei uns bereits eine freiwillige Versicherung haben, kann diese natürlich auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses fortgeführt werden.

Wechseln Sie nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bzw. zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Arbeitgeber, der ebenfalls Mitglied unserer ZVK ist, wird die Pflichtversicherung durch Ihren neuen Arbeitgeber fortgeführt. Teilen Sie bitte Ihrem neuen Arbeitgeber Ihre bisherige ZVK-Versicherungsnummer mit, damit er Sie direkt unter dieser Versicherungsnummer anmelden kann.

Wechseln Sie zu einem Arbeitgeber, der Mitglied einer anderen Zusatzversorgungskasse ist, muss seitens Ihrer neuen ZVK geprüft werden, inwiefern die Übernahme der Anwartschaften/Versicherungszeiten möglich ist (Versicherungstransfer).

Was ist eine Überleitung?

Die Zusatzversorgungskassen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes haben die Überleitung von Versicherungszeiten in einem Abkommen geregelt. Sofern Versicherungszeiten bei einer anderen Zusatzversorgungskasse des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes zurückgelegt wurden, ist ein Antrag auf Versicherungstransfer bei der aktuell zuständigen Kasse zu stellen. Bitte wenden Sie sich bei Fragen an Ihren Arbeitgeber oder direkt an Ihre zuständige Kasse. Hierbei sind folgende Besonderheiten zu beachten:

Was ist eine Anerkennung?

Bei einer Anerkennung werden zurückgelegte Pflichtversicherungszeiten bei unterschiedlichen Zusatzversorgungseinrichtungen gegenseitig anerkannt. Dies kann zur Wartezeiterfüllung beitragen. Die Anwartschaften werden hierbei nicht übertragen und bleiben bei den jeweiligen Zusatzversorgungseinrichtungen bestehen.

Zwischen welchen Zusatzversorgungseinrichtungen können Überleitungen/Anerkennungen durchgeführt werden?

Überleitungen/Anerkennungen können zwischen den Zusatzversorgungseinrichtungen durchgeführt werden, die entsprechende Vereinbarungen getroffen haben.

Hierbei handelt es sich um die Zusatzversorgungskassen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes. Man unterscheidet zwischen den Zusatzversorgungskassen der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V., der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost und der Knappschaft-Bahn-See (KBS).

Eine Übersicht dieser Zusatzversorgungseinrichtungen finden Sie in der Anlage 4.

Welche Zusatzversorgungseinrichtung ist für die Überleitung/Anerkennung zuständig?

Damit Ihre zurückgelegten Versicherungszeiten übergeleitet bzw. anerkannt werden können, müssen Sie bei der neu zuständigen Zusatzversorgungseinrichtung einen Antrag auf Überleitung/Anerkennung stellen.

Wann sollte ich einen Antrag auf Überleitung/Anerkennung stellen?

Nach Ihrer Anmeldung bei der neu zuständigen Zusatzversorgungseinrichtung durch Ihren Arbeitgeber, ist dort zeitnah ein Antrag auf Überleitung/Anerkennung zu stellen.

Wer kann einen Antrag auf Überleitung/Anerkennung stellen?

Antragsberechtigt ist der Versicherte selbst. Im Falle des Todes kann die Überleitung/Anerkennung von den rentenberechtigten Hinterbliebenen beantragt werden.

Wie kann ich einen Antrag auf Überleitung/Anerkennung stellen?

Der Antrag auf Überleitung/Anerkennung kann formlos gestellt oder formal mit dem Antrag der ZVK erfolgen. Den Antrag können Sie per E-Mail, Fax oder per Post an uns senden - Unterschrift nicht vergessen!

Für die Überleitung von Anwartschaften aus einem Eheversorgungsausgleich, nutzen Sie bitte diesen Antrag.

Muss ich auch einen Antrag auf Überleitung/Anerkennung stellen, wenn mein vorheriger Arbeitgeber ebenfalls Mitglied der ZVK Sachsen-Anhalt ist?

Waren Sie vorher bei einem Mitglied der ZVK Sachsen-Anhalt beschäftigt und besteht bzw. bestand bereits eine Pflichtversicherung bei der ZVK Sachsen-Anhalt, wird Sie Ihr neuer Arbeitgeber unter der bisherigen Versicherungsnummer wieder anmelden, sofern diese nicht inaktiv ist (z. B. durch Überleitung an eine andere Kasse). Die Versicherungszeiten werden dann fortgeführt. Ein Antrag auf Überleitung/Anerkennung muss in diesem Fall nicht gestellt werden.

Was ist eine Kapitalübertragung?

Als Kapitalübertragung bezeichnet man die Übertragung von Kapitalwerten und den damit verbundenen Anwartschaften zwischen den unterschiedlichen Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes oder anderen Anbietern der betrieblichen Altersvorsorge (Privatanbietern), welche nicht den Pflichtversicherungszeiten entsprechen. Es handelt sich somit um Übertragungen freiwilliger Verträge.

Riester-Verträge können von den Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes ebenfalls zu uns übertragen werden, von Privatanbietern jedoch nicht.

Versicherungen bei einer Unterstützungskasse und Direktzusagen können nicht zu uns übertragen werden.

Zwischen welchen Zusatzversorgungseinrichtungen / Anbietern der betrieblichen Altersvorsorge können Kapitalübertragungen durchgeführt werden?

Eine Übersicht der Zusatzversorgungseinrichtungen finden Sie in der Anlage 4. Mit anderen Anbietern der betrieblichen Altersvorsorge sind private Versicherungsunternehmen gemeint.

Wann sollte ich einen Antrag auf Kapitalübertragung stellen?

Nach Ihrer Anmeldung durch Ihren Arbeitgeber sollten Sie zügig einen Antrag auf Kapitalübertragung stellen, um eventuelle Fristen zu wahren. Anzumerken ist auch, dass eine Kapitalübertragung immer mit einem Arbeitgeberwechsel verbunden sein muss.

Wie kann ich einen Antrag auf Kapitalübertragung stellen?

Der Antrag auf Kapitalübertragung kann formlos gestellt oder formal mit dem Antrag der ZVK erfolgen. Den Antrag können Sie per E-Mail, Fax oder per Post an uns senden - Unterschrift nicht vergessen! Wenn möglich fügen Sie bitte einige Unterlagen der bisherigen Versicherung bei.

Was geschieht bei Verzug ins Ausland?

Wenn Sie Ihren ersten Wohnsitz in einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) verlegen und somit keine Beschäftigung mehr bei einem Mitglied der ZVK ausüben, wird Ihre Pflichtversicherung beitragsfrei gestellt. Weitere Auswirkungen auf Ihre Betriebsrente hat der Verzug ins Ausland nicht.

Sollten Sie jedoch Ihren ersten **Wohnsitz außerhalb der EU bzw. des EWR** verlegen und haben Sie aufgrund des Arbeitnehmerbeitrags in der Pflichtversicherung vom Staat eine Förderung in Form von Altersvorsorgezulagen und/oder Steuerermäßigungen (Sonderausgabenabzug) erhalten, stellt der Verzug ins Ausland eine sogenannte schädliche Verwendung dar, d. h. die bereits erhaltene Förderung wird vom Staat zurückgefordert.

Über konkrete Auswirkungen auf Ihre Versicherung bei der ZVK beraten wir Sie gern.

Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

Ein Anspruch auf Leistungen besteht, wenn die Wartezeit von 60 Kalendermonaten erfüllt ist. Hierbei wird jeder Monat berücksichtigt, für den Umlagen und/oder Beiträge abgeführt wurden. Die Wartezeit gilt sofort als erfüllt, wenn ein Versicherungsfall (Erwerbsminderung oder Tod) aufgrund eines Arbeitsunfalles eingetreten ist.

Bitte beachten Sie, dass seit dem 01.01.2018 neben der satzungsmäßigen Wartezeit auch die gesetzliche Unverfallbarkeitsregelung (§ 1 b Abs. 1 BetrAVG) von 36 Monaten gilt. Somit haben Sie in der Regel bereits einen Rentenanspruch aus der Zusatzversorgung, wenn Sie mindestens 36 Monate durchgehend (ununterbrochen) bei demselben Arbeitgeber beschäftigt waren.

Tritt der Versicherungsfall wegen Erreichens der Altersgrenze ein oder wird eine Hinterbliebenenrente bezogen und wurden Arbeitnehmerbeiträge zur Pflichtversicherung geleistet, so ist das Erfüllen einer Wartezeit für eine Leistung aus diesen Beiträgen nicht erforderlich. Auch bei Eintritt einer Erwerbsminderungsrente gelten besondere Wartezeiten.

Bitte wenden Sie sich ggf. für eine individuelle Beratung direkt an uns.

Ihre Betriebsrente wird ab dem Zeitpunkt gewährt, ab dem ein Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht oder bestehen würde, wenn Sie dort versichert wären (z. B. Versicherte in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung).

Die Betriebsrente als Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente wird auf schriftlichen Antrag gewährt.

Wann erhalte ich eine Altersrente aus der Zusatzversorgung?

Sie haben mit Beginn der Altersrente (Vollrente) aus der gesetzlichen Rentenversicherung einen Anspruch auf Zahlung Ihrer Betriebsrente. Der Bezug einer Altersrente als Teilrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (z. B. im Rahmen einer Flexirente) löst bei der Zusatzversorgung keinen Leistungsanspruch aus.

Bei Beschäftigten, die z. B. aufgrund einer Versicherung in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung keine Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung beanspruchen können, wird seitens der ZVK geprüft, welche Altersrente hier bei einer unterstellten Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen wäre. Für die Prüfung der jeweiligen Wartezeiten werden anstelle der Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung herangezogen.

Aufgrund der vielen möglichen Fallkonstellationen ist eine Rückfrage bei der ZVK in jedem Fall ratsam, damit eine individuelle Prüfung erfolgen kann.

Wann erhalte ich eine Betriebsrente wegen Erwerbsminderung?

Die Betriebsrente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung wird gewährt, wenn der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außer Stande ist, seiner Beschäftigung in vollem Umfang nachzugehen.

Die Prüfung, ob eine volle oder teilweise Erwerbsminderung vorliegt, obliegt der gesetzlichen Rentenversicherung. Erhalten Sie aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine teilweise oder volle Erwerbsminderungsrente, so haben Sie ab diesem Zeitpunkt auch Anspruch auf Leistungen aus der Zusatzversorgung.

Die volle Erwerbsminderungsrente wird zu 100 % ausgezahlt. Bei Bezug einer teilweisen Erwerbsminderungsrente werden 50 % der Vollleistung ausgezahlt.

Für Beschäftigte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung **nicht** pflichtversichert sind, gelten auch für den Fall der Erwerbsminderungsrenten Sonderregelungen. So muss neben den satzungsrechtlichen Voraussetzungen auch die Voraussetzungen der gesetzlichen Rentenversicherung (unter anderem eine Wartezeit von fünf Jahren sowie drei Jahre Pflichtbeiträge in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung) durch die Pflichtversicherungsmonate bei der ZVK erfüllt sein. Des Weiteren ist die Erwerbsminderung durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen. Häufig ist ein bereits erstelltes Gutachten (z. B. für die Prüfung der Erwerbsminderung durch die berufsständische Versorgungseinrichtung) ausreichend. Sofern hier jedoch nicht alle notwendigen Angaben enthalten sind, kann die ZVK einen Facharzt zur Erstellung des Gutachtens bestimmen. Die Kosten hierfür hat der Versicherte zu tragen.

Wer erhält eine Hinterbliebenenversorgung?

Die ZVK gewährt bei Eintritt des Todes eines Versicherten (der die Wartezeit erfüllt oder bei nicht erfüllter Wartezeit eigene Arbeitnehmerbeiträge geleistet hat) oder bei Eintritt des Todes eines Rentenempfängers eine Rente für Hinterbliebene (Witwen/Witwer/Waisen), wenn und solange ein Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht.

Art, Umfang und Dauer des Anspruchs richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die "große Betriebsrente für Witwen/Witwer" beträgt daher 60 % bzw. 55 % der dem Verstorbenen zustehenden Betriebsrente, die "kleine Betriebsrente für Witwen/Witwer" 25 %. Die Betriebsrente für Vollwaisen beträgt 20 %, die für Halbwaisen 10 % der dem Verstorbenen zustehenden Betriebsrente.

Hat der Verstorbene die Wartezeit nicht erfüllt, wird eine entsprechend anteilige Hinterbliebenenleistung auf Grundlage des Arbeitnehmerbeitrags gewährt.

Beschäftigte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, müssen – analog zur Altersrente – die für eine Rente wegen Todes aus der gesetzlichen Rentenversicherung notwendige Wartezeit (5 Jahre) im Rahmen der Pflichtversicherung erfüllt haben, damit im Falle des Ablebens eine Betriebsrente an die Hinterbliebenen geleistet wird. Für die Art der Leistung (große bzw. kleine Witwen-/Witwerrente) gelten die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend.

Auch eine eingetragene Lebenspartnerschaft berechtigt zum Bezug einer Hinterbliebenenleistung.

In jedem Fall empfiehlt sich eine Rücksprache mit der ZVK zur individuellen Prüfung des Anspruches.

Wie lange erhalte ich die Betriebsrente?

Die Bezugsdauer ist abhängig von der Art der Betriebsrente

Die Altersrente wird ein Leben lang gewährt.

Eine **Erwerbsminderungsrente** wird entweder entsprechend der zeitlichen Befristung in der gesetzlichen Rentenversicherung (bzw. entsprechend des ärztlichen Gutachtens für nicht gesetzlich Rentenversicherte) gezahlt oder endet mit dem Bezug einer Altersrente.

Eine **kleine Witwen- bzw. Witwerrente** wird für die Dauer von 24 Monaten gewährt. Dies entspricht ebenfalls der Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Eine **große Witwen- bzw. Witwerrente** wird lebenslang bzw. bis zu einer Wiederheirat gewährt, wenn das 47. Lebensjahr bereits vollendet wurde.

Vor Vollendung des 47, Lebensjahres wird die große Witwen-/Witwerrente gewährt, wenn und solage

- a) ein eigenes Kind / ein Kind des versicherten Ehegatten, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erzogen wird oder
- b) die Witwe / der Witwer erwerbsgemindert ist.

Die Witwen- bzw. Witwerrente endet in jedem Fall mit der Wiederheirat des Rentenberechtigten. Für eingetragene Lebenspartnerschaften gelten die Regelungen entsprechend.

Eine **Waisenrente** endet grundsätzlich mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Eine Weitergewährung darüber hinaus erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. für die Dauer einer Berufsausbildung).

Werden Abschläge bei der Betriebsrente berücksichtigt?

Wird eine Altersrente vorzeitig in Anspruch genommen, werden Abschläge fällig. Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten sind davon nicht ausgenommen. Auch hier können Abschläge zum Tragen kommen. Die Höhe dieser Abschläge bei der ZVK entspricht denen in der gesetzlichen Rentenversicherung, maximal jedoch 10,8 %.

Kann die Betriebsrente gekürzt werden?

Eine **Krankengeld**zahlung kann zu einem Ruhensbetrag und somit zu einer Kürzung oder sogar zu einem vollständigen Ruhen der Betriebsrente wegen Alters oder Erwerbsminderung führen

Wird neben einer Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente ein **Einkommen** bezogen, wird dieses ebenfalls auf die Betriebsrente angerechnet. Im Falle der Erwerbsminderungsrenten kann es so ebenfalls zu einem vollständigen Ruhen kommen, die Hinterbliebenenrente wird mindestens in Höhe von 35% der vollen Leistung für die Witwe bzw. den Witwer gezahlt. Auf eine Altersrente erfolgt seit dem 01.01.2023 keine Einkommensanrechnung mehr.

Der grundsätzliche Anspruch auf die Rente bleibt jedoch bestehen, auch wenn es auf Grund der Einkommensanrechnung nicht zu einer Auszahlung der Rentenleistung kommt.

Werden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt?

Leistungen der betrieblichen Altersversorgung unterliegen seit 01.01.2004 als Versorgungsbezüge grundsätzlich der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner. Beiträge zur Krankenversicherung sind allerdings nur zu entrichten, wenn der von der Gesetzgebung vorgeschriebene Freibetrag überschritt wird. Der Freibetrag beträgt 1/20 der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV. Rentenanteile, die aus individuell versteuerten Altersvorsorgebeiträgen (riesterförderfähig) resultieren, sind komplett kranken- und pflegeversicherungsfrei.

Steigt die Betriebsrente nach Renteneintritt?

Die Betriebsrente wird jährlich zum 1. Juli um 1 % erhöht.

Wie wird die Betriebsrente ausgezahlt?

Die Betriebsrente wird monatlich im Voraus auf Ihr Girokonto überwiesen.

Ist eine Abfindung der Betriebsrenten möglich?

Betriebsrenten wegen Alters, die 1 % der monatlichen Bezugsgröße (bis einschließlich 2024: monatliche Bezugsgröße (Ost)) nach § 18 SGB IV nicht übersteigen, werden gemäß § 3 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) als Kleinstbetragsrenten abgefunden.

Unbefristete Erwerbsminderungsrenten werden unter diesen Voraussetzungen nur auf Antrag des Rentenempfängers abgefunden.

Hinterbliebenenrenten können nur unter zusätzlichen Bedingungen abgefunden werden, bitte fragen Sie ggf. nach.

Wird die Betriebsrente versteuert?

Die Betriebsrente wird ab Rentenbeginn mit Ihrem zu diesem Zeitpunkt individuell ermittelten Steuersatz versteuert, welcher meist geringer als im Arbeitsleben ist. Der Teil Ihrer Betriebsrente, der auf Beiträgen beruht, die Sie in der Ansparphase bereits versteuert haben, wird nur noch mit dem Ertragsanteil zur Besteuerung herangezogen (z. B. aus dem Nettoentgelt abgeführter Arbeitnehmerbeitrag, für den keine Riester-Förderung in Anspruch genommen wurde). Beruht die Rente aber auch auf Beiträgen, die in der Ansparphase steuerfrei waren (z. B. Beiträge Ihres Arbeitgebers oder der steuerfreie Arbeitnehmerbeitrag) oder für die Sie die staatliche Riester-Förderung in Anspruch genommen haben, unterliegt dieser Teil der Leistung der vollen Besteuerung. Über die steuerliche Aufteilung Ihrer Betriebsrente erhalten Sie in der Rentenphase einmal jährlich eine Leistungsmitteilung zur Vorlage beim Finanzamt.

Der Versicherungsnachweis

Was ist der Versicherungsnachweis?

Sie erhalten einmal jährlich von der ZVK einen Versicherungsnachweis. Dieser informiert Sie über die bis zum Ende des Vorjahres in der Pflichtversicherung erworbene monatliche Anwartschaft auf Betriebsrente, wenn zu diesem Zeitpunkt eine Regelaltersrente beginnen würde. Die Anwartschaft bleibt in der erreichten Höhe bestehen, auch wenn Sie Ihr Arbeitsverhältnis zu diesem Zeitpunkt beenden würden bzw. beendet haben. Bitte beachten Sie aber die Hinweise zu Abschlägen und Ruhensvorschriften.

Eine eventuelle Kürzung aufgrund eines Eheversorgungsausgleichs ist ggf. auch im Versicherungsnachweis enthalten.

Beachte: Die Regelaltersgrenze wird wie in der gesetzlichen Rentenversicherung ab dem Jahr 2012 (beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1947) bis zum Jahr 2029 schrittweise auf das 67. Lebensjahr angehoben (Anlage 2).

Wer erhält einen Versicherungsnachweis?

Jeder Beschäftigte, für den im jeweiligen Vorjahr Versicherungszeiten vom Arbeitgeber gemeldet und/oder Altersvorsorgezulagen seitens der ZfA ausgezahlt wurden, erhält einen Versicherungsnachweis.

Was wird im Versicherungsnachweis dargestellt?

Der Versicherungsnachweis enthält die Versicherungsdaten (Versicherungsmerkmal und Entgelt), die von Ihrem Arbeitgeber für die letzten drei Kalenderjahre an die ZVK gemeldet worden sind, sowie Ihre insgesamt erworbene Anwartschaft. Zeiten vor 2022 werden nicht mehr gesondert ausgewiesen, die Werte aus dem vorangegangenen Versicherungsnachweis behalten insoweit ihre Gültigkeit.

In Fällen, in denen das Arbeitsverhältnis wegen Elternzeit (nach dem Ende des Mutterschutzes) ruht, werden für jeden vollen Kalendermonat die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500 € in diesem Monat ergeben würden (soziale Komponente).

Es werden Ihnen außerdem die Versorgungspunkte aus dem geleisteten Arbeitnehmerbeitrag aufgezeigt, die auch bei Nichterfüllen der Wartezeit (60 Kalendermonate) zu einer späteren Altersrenten- bzw. Hinterbliebenenleistung führen.

Sofern Sie für Ihren aus dem Nettoentgelt entrichteten Arbeitnehmerbeitrag die Riester-Förderung gewählt haben, enthält der Versicherungsnachweis des Weiteren die hierfür gewährten Zulagen und die daraus ermittelten Versorgungspunkte. Die Zulagen werden nur demjenigen gewährt, der einen Antrag auf Altersvorsorgezulagen gestellt hat.

Zusätzlich zum aktuellen Stand der Anwartschaft wird im Versicherungsnachweis eine unverbindliche Hochrechnung Ihrer Betriebsrente bis zum Rentenbeginn der abschlagsfreien Regelaltersrente ausgewiesen. Diese soll Ihnen Auskunft über die mögliche Entwicklung Ihrer Betriebsrente aufzeigen und als Anhaltspunkt für Ihre jeweilige Versorgungssituation dienen. Die Berechnung basiert auf Ihrem Vorjahresentgelt und den derzeit geltenden Satzungsbestimmungen. Sie unterstellt eine bis zum Rentenbeginn durchgehende Pflichtversicherung mit gleichbleibendem Entgelt.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie darauf hinweisen, dass auf Grund der Inflation eine heute ausgewiesene Rente von 100 € im Jahr des Renteneintritts einer deutlich geringeren Kaufkraft entsprechend könnte.

Um diesem Umstand entgegenzuwirken und Ihre Versorgungslücke zu schließen, besteht bei der ZVK die Möglichkeit, Ihre Altersvorsorge mit einer freiwilligen Versicherung aufzustocken. Wenden Sie sich an unsere Kundenberater - diese zeigen Ihnen die für Sie bestmögliche Vorsorgevariante auf.

Ist der Versicherungsnachweis verbindlich oder können die darin enthaltenen Werte nachträglich geändert werden?

Der Versicherungsnachweis informiert über die Höhe der monatlichen Anwartschaft zum 31.12. des jeweiligen Jahres. Änderungen sind möglich, wenn der Arbeitgeber die dem Nachweis zugrundeliegenden Daten berichtigt oder Rechtsänderungen eintreten.

Für welchen Versicherungsfall gilt die auf dem Versicherungsnachweis ausgewiesene Monatsrente?

Die ermittelte Anwartschaft entspricht der monatlichen Brutto-Betriebsrente wegen Alters, wenn zum 31.12. des jeweiligen Jahres die Wartezeit erfüllt und der Versicherungsfall wegen Bezugs einer Regelaltersrente eingetreten wäre.

Eventuelle Kürzungen aufgrund eines Eheversorgungsausgleichs werden ggf. im Versicherungsnachweis ebenfalls berücksichtigt.

Wird die Betriebsrente vor Vollendung der Regelaltersrente in Anspruch genommen, so vermindert sie sich noch um Abschläge (derzeit höchstens um 10,8 %).

Von Ihrer Betriebsrente sind ggf. auch Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Steuern zu zahlen.

Beachte: Die Regelaltersgrenze wird wie in der gesetzlichen Rentenversicherung ab dem Jahr 2012 (beginnend mit dem Jahrgang 1947) bis zum Jahr 2029 schrittweise auf das 67. Lebensjahr angehoben (Anlage 2).

Welche Monate zählen als Kalendermonate für die Wartezeiterfüllung?

Als Kalendermonate zählen Monate, in denen der Versicherte ein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom Arbeitgeber erhalten hat und somit auch Beiträge/Umlagen an die ZVK gezahlt wurden (Versicherungsmerkmal: 10, 23, 49).

Außerdem werden die Mutterschutzzeiten vor und nach der Geburt für die Erfüllung der Wartezeit berücksichtigt (Versicherungsmerkmal: 39, 27). Zur Anerkennung der Mutterschutzzeiten vor dem 01.01.2012 ist ein Antrag zu stellen.

Folgende Versicherungszeiten werden **nicht** als Kalendermonat zur Erfüllung der Wartezeit gezählt: Krankheitszeiten nach Ablauf des Anspruchs auf Krankengeldzuschuss, Elternzeiten, Zeiten einer Beurlaubung, wenn diese Zeiten mindestens einen vollen Kalendermonat umfassen (Versicherungsmerkmal: 28, 40, 48).

Weshalb sind die Zeiten vor 2002 nicht im Versicherungsnachweis dargestellt?

Aus den gesamten Versicherungszeiten vor 2002 wurde für Sie eine so genannte Startgutschrift (Rentenanwartschaft zum Stichtag 31.12.2001) berechnet und Ihnen in der Regel im Laufe der Jahre 2003 oder 2004 mitgeteilt. Der aktuelle Versicherungsnachweis enthält daher nur das Ergebnis dieser Berechnung. Dies ist der Betrag der Startgutschrift in Versorgungspunkten und in Euro.

Was genau ist die Startgutschrift zum 31.12.2001?

Die Startgutschrift ist die Höhe Ihrer Rentenanwartschaft zum 31.12.2001. Sie wird im Versicherungsnachweis nur nachrichtlich dargestellt, um Ihnen einen Überblick über Ihre gesamte Anwartschaft aus der Zusatzversorgung zu ermöglichen.

Zwischen der Ihnen bereits mitgeteilten Startgutschrift und den Angaben im Versicherungsnachweis kann es ggf. zu Abweichungen kommen. Dies ist auf eine Rundungsdifferenz zurückzuführen, die sich bei einem Teil der Versicherten aus der Systematik des Punktemodells ergibt. Geringfügige Rundungsabweichungen sind dabei sowohl zugunsten als auch zuungunsten der Versicherten möglich. Diese Abweichung entspricht den Regelungen unserer Satzung und ergibt sich daraus, dass die Startgutschrift aus einem Geldbetrag in Versorgungspunkte umgerechnet wird, in dem sie durch den Messbetrag von 4 € geteilt wird. In unserem Versicherungsnachweis haben wir lediglich zur besseren Nachvollziehbarkeit den jeweiligen Versorgungspunkten auch getrennt nach Startgutschrift und den folgenden Jahren jeweils einen einzelnen Rentenbetrag in Euro zugeordnet.

Was ist unter dem "zv-pflichtigen" Entgelt zu verstehen?

Die im Versicherungsnachweis als zusatzversorgungspflichtiges (zv-pflichtiges) Entgelt benannten Werte umfassen im Wesentlichen den steuerpflichtigen Arbeitslohn, wobei jedoch bestimmte Entgelte (z. B. vermögenswirksame Leistungen, besondere Zulagen) ausgenommen sind. Daher entspricht das auf der Gehaltsbescheinigung und auf der Lohnsteuerkarte angegebene Entgelt (steuerpflichtiges Einkommen) nicht dem gemeldeten zusatzversorgungspflichtigen Entgelt. Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an Ihren Arbeitgeber.

Wie kann ich überprüfen, ob die vom Arbeitgeber gemeldeten Entgelte richtig sind?

Das gemeldete zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist auch in Ihrer Gehaltsabrechnung enthalten. Außerdem erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber i. d. R. einen Abdruck der Jahresmeldung an die ZVK für Ihre Unterlagen.

Was bedeutet der Faktor 12.000 €?

Die Betriebsrente nach dem Punktemodell wird ähnlich berechnet wie die gesetzliche Rente, bei der zur Ermittlung der Entgeltpunkte das Arbeitsentgelt des Versicherten zum Durchschnittsentgelt aller rentenversicherungspflichtigen Versicherten ins Verhältnis gesetzt wird. Im Punktemodell werden die für jedes Jahr zu vergebenden Versorgungspunkte maßgeblich von dem Verhältnis des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes zu einem so genannten Referenzentgelt bestimmt. Dieses wurde tarifvertraglich auf monatlich 1.000 € festgesetzt. Im Versicherungsnachweis ist das jährliche Referenzentgelt in Höhe von 12.000 € ausgewiesen.

Was versteht man unter dem Altersfaktor?

Der Altersfaktor ist eine Rechengröße, die das Lebensalter beim Erwerb der Versorgungspunkte und die zugesagte Verzinsung berücksichtigt. Damit wird unter anderem auch der vom Lebensalter abhängigen Länge der Ansparphase der eingezahlten Beiträge Rechnung getragen. Je jünger der Pflichtversicherte ist, desto höher ist der Altersfaktor.

Das jeweils für den Altersfaktor maßgebende Alter ermittelt sich aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr (Anlage 1).

Warum hat ein Versorgungspunkt einen Wert von 4 €?

Der Messbetrag von 4 € ist der tarifvertraglich festgelegte Wert eines Versorgungspunktes.

Die Höhe der späteren Betriebsrente ergibt sich dadurch, dass die Versorgungspunkte aus der Startgutschrift und die im Punktemodell vom 1. Januar 2002 an erworbenen Versorgungspunkte mit dem Messbetrag in Höhe von 4 € multipliziert werden.

Was ist unter dem Versicherungsmerkmal zu verstehen?

Mit dem Versicherungsmerkmal (VM) wird die jeweilige Situation im Arbeitsverhältnis beschrieben.

Beispiele:

VM 10 = Beschäftigung mit Entgelt

VM 23 = Beschäftigung mit Entgelt - Altersteilzeitarbeit

VM 40 = Zeit ohne Bezug von Entgelt (z. B. Krankheit, Beurlaubung)

VM 39/27 = Mutterschutzzeit (i. d. R. 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt des Kindes)

VM 28 = Elternzeit (ggf. nach dem Ende der Mutterschutzzeit)

Mit der Änderung der jeweiligen Situation beginnt ein neuer Versicherungsabschnitt.

In der Jahresmeldung vom Arbeitgeber steht das Versicherungsmerkmal 20. Weshalb fehlt dies im Versicherungsnachweis?

Mit dem Versicherungsmerkmal 20 meldet der Arbeitgeber lediglich den an die ZVK gezahlten Zusatzbeitrag (ab 2003). Dieses Versicherungsmerkmal hat keine Auswirkung auf die Höhe der Rentenanwartschaft aus der Zusatzversorgung, da die spätere Rentenleistung auf Grundlage des unter Versicherungsmerkmal 10 gemeldeten zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ermittelt wird. Der Zusatzbeitrag bestimmt nur, wie Ihre spätere Betriebsrente zu versteuern ist. Bei Beginn der Rente aus der Zusatzversorgung werden wir in der Rentenfestsetzung darstellen, welcher Rentenanteil voll bzw. mit dem Ertragsanteil zu versteuern ist. Sie erhalten außerdem in der Auszahlungsphase einmal jährlich eine Leistungsmitteilung zur Vorlage beim Finanzamt.

Welches Entgelt wird mit Versicherungsmerkmal 17 gemeldet?

Bei Versicherten, deren Entgelt höher ist als der zusatzversorgungspflichtige Grenzbetrag (das 1,133-fache des Betrages der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD), wird das diesen Grenzbetrag über-

steigende Entgelt zusätzlich mit dem Versicherungsmerkmal 17 angegeben, **wenn** dafür vom Arbeitgeber zusätzliche Umlagen in die Pflichtversicherung gezahlt worden sind. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn sowohl im Dezember 2001 als auch im Januar 2002 die damalige Grenze der Vergütungsgruppe I BAT überschritten wurde. Für diese überschreitenden Einkommensteile werden die Versorgungspunkte zusätzlich mit dem doppelten Wert berücksichtigt.

Wie wird die Anzahl der Versorgungspunkte bzw. die Rentenanwartschaft ermittelt?

Die Versorgungspunkte werden jeweils für einen Abschnitt (Zeitraum) berechnet. Die Anzahl der Versorgungspunkte ab dem Jahr 2002 ergibt sich, wenn das zusatzversorgungspflichtige Entgelt durch das jährliche Referenzentgelt von 12.000 € geteilt und mit dem individuellen Altersfaktor (Anlage 1) multipliziert wird. Versorgungspunkte können sich auch für die Elternzeit (soziale Komponente) ergeben. Für die Zeit der Elternzeit werden pro vollem Kalendermonat 500 € als Entgelt unterstellt und in Versorgungspunkte umgerechnet.

Beispiel:

Für einen 49-jährigen Versicherten wird ein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt in Höhe von 30.000 € gemeldet.

Entgelt :	Referenzentgelt x	Altersfaktor =	Versorgungspunkte
30.000 € :	12.000 € x	1,2 =	3,0

Zur Ermittlung der Rentenanwartschaft werden die errechneten Versorgungspunkte mit dem Messbetrag von 4 € multipliziert, d. h. 1 Versorgungspunkt ist 4 € wert.

Versorgungspunkte x	Messbetrag =	Anwartschaft
3,0 x	4 € =	12€

Wie errechnen sich die Versorgungspunkte während einer Altersteilzeit?

Die Berechnung der Versorgungspunkte während der Altersteilzeit ist abhängig vom Zeitpunkt der Altersteilzeitvereinbarung. Stichtag ist der 31.12.2002 bzw. der 01.01.2003.

Darüber hinaus gelten bei Beginn der Altersteilzeit ab 01.01.2010 die Regelungen des Tarifvertrages zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ).

Altersteilzeit nach dem 31.12.2002 vereinbart

Während der Altersteilzeit wird das tatsächlich vereinbarte (halbe) Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber mit dem Faktor 1,8 multipliziert und als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt an die ZVK gemeldet. Dies entspricht einem Wert von 90 % des ursprünglichen Entgeltes (Vollzeitentgelt). Besondere Entgeltbestandteile, die während der Altersteilzeit zu 100 % ausgezahlt werden (z. B. Überstunden, Erschwerniszuschläge), sind nicht hochzurechnen. Diese Entgeltbestandteile werden vom Arbeitgeber in die Meldung des Versicherungsabschnittes zur Altersteilzeit integriert.

Beispiel:

Eine 58-jährige Versicherte befand sich im gesamten Jahr in Altersteilzeit. Ihr Jahreseinkommen vor Beginn der Altersteilzeit betrug 32.000 €; da während der Altersteilzeit nur noch 90 % als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gemeldet werden, ist ein Wert von 27.000 € maßgebend. Zusätzlich erhielt die Versicherte eine Überstundenvergütung in Höhe von 1.500 €.

Entgelt:	Referenzentgelt x	Altersfaktor =	Versorgungspunkte
28.500 € :	12.000 € x	0,9 =	2,14

Zur Ermittlung der Rentenanwartschaft werden die errechneten Versorgungspunkte mit dem Messbetrag von 4 € multipliziert, d. h. 1 Versorgungspunkt ist 4 € wert.

Versorgungspunkte x	Messbetrag =	Anwartschaft
2,14 x	4 € =	8,56 €

Diese Ausführungen gelten auch für alle Altersteilzeitvereinbarungen mit Beginn ab 01.01.2010, solange die Tarifvertragsparteien diesbezüglich keine neue Regelung treffen. Abweichende Regelungen zur Altersteilzeit können aber z. B. mittels Haustarifvertrag von den Arbeitgebern getroffen werden.

Wie errechnen sich die Versorgungspunkte während einer Elternzeit?

Wenn das die Pflichtversicherung begründende Beschäftigungsverhältnis wegen Elternzeit ruht, werden in dieser Zeit für jedes Kind, für das ein solcher Anspruch gegeben ist, monatlich die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500 € in diesem Monat ergeben würden. Es werden je Kind höchstens 36 volle Kalendermonate berücksichtigt.

Sofern während der Elternzeit ein tatsächliches Entgelt angefallen ist, ist dieses maßgebend und nicht die soziale Komponente von 500 €.

Beispiel:

Das Beschäftigungsverhältnis einer 25-jährigen Versicherten hat im gesamten Jahr wegen Elternzeit geruht. Je vollem Kalendermonat wird ein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt von 500 € unterstellt.

Entgelt :	Referenzentgelt x	Altersfaktor =	Versorgungspunkte
6.000 € :	12.000 € x	2,4 =	1,20

Zur Ermittlung der Rentenanwartschaft werden die errechneten Versorgungspunkte mit dem Messbetrag von 4 € multipliziert, d. h. 1 Versorgungspunkt ist 4 € wert.

Versorgungspunkte x	Messbetrag =	Anwartschaft
1,20 x	4 € =	4,80 €

Wie errechnen sich die Versorgungspunkte während eines Zeitraumes ohne Entgeltbezug (z. B. längerer Krankheit)?

Wenn das Beschäftigungsverhältnis z. B. wegen Krankheit (nach Wegfall des Anspruchs auf Krankengeldzuschuss) oder Sonderurlaub ruht, besteht die Pflichtversicherung fort. Für diesen Zeitraum wird vom Arbeitgeber eine Fehlzeit ohne Entgeltbezug mit dem Versicherungsmerkmal 40 gemeldet. Für jeden vollen Kalendermonat mit dem Versicherungsmerkmal 40 ergeben sich keine Versorgungspunkte und somit auch keine Rentenanwartschaft. Zu den Fehlzeiten ohne Entgeltbezug zählten bisher auch die Mutterschutzzeiten; erst mit Tarifabschluss vom 30.05.2011 haben die Tarifvertragsparteien geregelt, dass Mutterschutzzeiten Beschäftigungszeiten gleichgestellt werden.

Tipp:

Da während dieser Zeiten ohne Entgeltbezug keine Beiträge zur Pflichtversicherung gezahlt werden, steigt Ihre Betriebsrente nicht wie gewohnt an. Um Versorgungslücken zu vermeiden, können Sie diese durch eine freiwillige Versicherung (Riester-Rente oder Extra-Rente) ausgleichen.

Durch die Geburt eines Kindes bieten sich Ihnen sogar neue Möglichkeiten in Bezug auf die Altersvorsorge, denn der Staat verschenkt für ab 2008 geborene Kinder jährlich 300 € an Eltern, die einen Riestervertrag besparen.

Warum werden die Versorgungspunkte, die sich aus dem Arbeitnehmerbeitrag ergeben, gesondert im Versicherungsnachweis aufgeführt?

Ein Anspruch auf Leistungen besteht in der Regel erst, wenn die Wartezeit von 60 Kalendermonaten erfüllt ist. Hierbei wird jeder Monat berücksichtigt, für den Umlagen und/oder Beiträge abgeführt worden sind.

Aus geleisteten Arbeitnehmerbeiträgen ergibt sich hingegen eine sofortige unverfallbare Rentenanwartschaft auf eine anteilige Betriebsrente wegen Erreichens einer Altersgrenze oder für Hinterbliebene. Diese wird daher im Versicherungsnachweis nachrichtlich gesondert aufgeführt, ist jedoch in der Gesamtanwartschaft ("Versorgungspunkte und Anwartschaft aus Entgelten") bereits enthalten.

Wie werden die Versorgungspunkte für die Altersvorsorgezulagen (Riester-Zulagen) berechnet?

Für den Arbeitnehmerbeitrag, welcher aus dem individuell versteuerten Nettoentgelt abgeführt wird, kann die Riester-Förderung gem. § 10a i. V. m. Abschnitt XI Einkommenssteuergesetz (Altersvorsorgezulagen und/oder Steuerermäßigungen) in Anspruch genommen werden. Um die Altersvorsorgezulagen zu erhalten, stellen Sie bitte einen Antrag auf Altersvorsorgezulage.

Diese Zulagen werden als zusätzliche Beitragszahlung Ihrem Betriebsrentenkonto gutgeschrieben, wodurch Ihre Betriebsrente erhöht wird.

Für Altersvorsorgezulagen **ab dem Beitragsjahr 2024** werden die Versorgungspunkte berechnet, indem die Zulage durch den Regelbeitrag von **1.250** € geteilt und anschließend mit dem individuellen Altersfaktor (siehe Anlage 1) multipliziert wird.

Diese Berechnung gilt generell für alle Altersvorsorgezulagen, die uns ab dem 01.01.2024 von der ZfA überwiesen werden, unabhängig vom Beitragsjahr, für das die Zulage gewährt wird.

Beispiel:

Eine 30-jährige Versicherte hat für ihren Arbeitnehmerbeitrag die staatlichen Altersvorsorgezulagen (Grundzulage und zwei Kinderzulagen) beantragt; sie betragen 323,18 €.

Riesterzulagen:	Regelbeitrag x	Altersfaktor =	Versorgungspunkte
323,18 € :	1.250 € x	2,0 =	0,52

Zur Ermittlung der Rentenanwartschaft werden die errechneten Versorgungspunkte mit dem Messbetrag von 4 € multipliziert, d. h. 1 Versorgungspunkt ist 4 € wert.

Versorgungspunkte x	Messbetrag =	Anwartschaft
0,52 x	4 € =	2,08 €

Um die **vollen Altersvorsorgezulagen** zu erhalten, muss ein so genannter Mindesteigenbeitrag (4 % des sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens abzgl. der zustehenden Zulagen) geleistet werden. Allein durch den Arbeitnehmerbeitrag wird dieser Mindesteigenbeitrag in der Regel nicht erreicht, sodass auch die Altersvorsorgezulagen nur anteilig gewährt werden.

Ergänzend zur Pflichtversicherung können Sie durch Zahlung eines eigenen Beitrages in eine freiwillige Versicherung (Riester-Rente), die ebenfalls bei der ZVK begründet werden kann, die vollen Altersvorsorgezulagen ausschöpfen.

Werden in der Pflichtversicherung Bonuspunkte zugeteilt?

Über die Zuteilung der Bonuspunkte entscheidet der Kassenausschuss der ZVK auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars.

Die Zuteilung von Bonuspunkten setzt in der Pflichtversicherung voraus, dass nach der Finanzierung der sozialen Komponenten (z. B. Versorgungspunkte für Elternzeit, zusätzliche Versorgungspunkte bei Erwerbsminderungsrenten) und der Verwaltungskosten ein verteilungsfähiger Überschuss verbleibt. Aufgrund der schwierigen Situation am Kapitalmarkt, von welcher die Pensionskassen und die private Versicherungswirtschaft in gleichem Maße wie die ZVK betroffen waren, konnten in den vergangenen Jahren keine Überschüsse verteilt werden.

Was kann ich tun, wenn ich mit dem Inhalt des Versicherungsnachweises nicht einverstanden bin?

Den Versicherungsnachweis können Sie innerhalb von sechs Monaten nach Zugang schriftlich gegenüber Ihrem Arbeitgeber mit der Begründung beanstanden, dass die gemeldeten Werte für das letzte Jahr nicht korrekt sind.

Anlagen

Al- ter	Altersfak- tor	Al- ter	Altersfak- tor	Al- ter	Altersfak- tor	Alter	Altersfak- tor
17	3,1	29	2,1	41	1,5	53	1,0
18	3,0	30	2,0	42	1,4	54	1,0
19	2,9	31	2,0	43	1,4	55	1,0
20	2,8	32	1,9	44	1,3	56	1,0
21	2,7	33	1,9	45	1,3	57	0,9
22	2,6	34	1,8	46	1,3	58	0,9
23	2,5	35	1,7	47	1,2	59	0,9
24	2,4	36	1,7	48	1,2	60	0,9
25	2,4	37	1,6	49	1,2	61	0,9
26	2,3	38	1,6	50	1,1	62	0,8
27	2,2	39	1,6	51	1,1	63	0,8
28	2,2	40	1,5	52	1,1	64 und äl- ter	0,8

Geburtsjahr	Anhebung auf Jahre (J) Monate (Mo)	Geburtsjahr	Anhebung auf Jahre (J) Monate (Mo)
1947	65 J 1 Mo	1956	65 J 10 Mo
1948	65 J 2 Mo	1957	65 J 11 Mo
1949	65 J 3 Mo	1958	66 J
1950	65 J 4 Mo	1959	66 J 2 Mo
1951	65 J 5 Mo	1960	66 J 4 Mo
1952	65 J 6 Mo	1961	66 J 6 Mo
1953	65 J 7 Mo	1962	66 J 8 Mo
1954	65 J 8 Mo	1963	66 J 10 Mo
1955	65 J 9 Mo	1964	67 J

Vergleich zwischen den zwei Förderwegen im Rahmen des Arbeitnehmerbeitrags (steuerliche Behandlung)

Nachfolgend möchten wir anhand von zwei Beispielen verdeutlichen, für wen sich die neue Möglichkeit der Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit für den Arbeitnehmerbeitrag lohnen und für wen diese weniger lukrativ sein kann. Da wir als ZVK aber weder in Ihre einzelnen Gehaltsbestandteile, noch in Ihre individuellen Lebensumstände Einsicht haben, empfiehlt sich vorab ein persönliches oder telefonisches Beratungsgespräch.

Beispiel 1: Versicherte 40 Jahre, 25.000 € Jahresentgelt Steuerklasse IV, Kinderfreibetrag 2,0 (Kind 1 geboren im Jahr 2006, Kind 2 geboren im Jahr 2009)

Entgelt	25.000,00 €	Entgelt	25.000,00€
		Beitrag ZVK	550,00€
		Steuer-Brutto	24.450,00 €
Steuern / SV-Beiträge	7.706,25 €	Steuern / SV-Beiträge	7.474,12 €
Netto	17.293,75 €		
Beitrag ZVK	550,00€		
Auszahlungsbetrag	16.743,75 €	Auszahlungsbetrag	16.975,88 €

Plus durch Zulagen: 639,00 € Netto-Plus: 232,13 €

Durch die Steuer- und Sozialabgabenersparnis würde sich in diesem Beispiel ein Netto-Plus von 232,13 € im Jahr ergeben. Da die Versicherte jedoch zwei Kinder hat und hier im Rahmen der Riester-Förderung die Grund- sowie die Kinderzulage beantragen könnte, stehen diesem Netto-Plus Zulagen in Höhe von 639,00 € (evtl. zuzüglich Sonderausgabenabzug) gegenüber. Diese Zulagen ergeben zusätzliche Versorgungspunkte für Ihr Betriebsrentenkonto, während die Wahl für die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit nicht zu einer zusätzlichen Erhöhung der Rentenanwartschaft führt.

Fazit: In diesem Fall würden wir der Versicherten empfehlen, sich für die Riester-Förderung zu entscheiden.

Beispiel 2: Versicherte 50 Jahre, 30.000 € Jahresentgelt Steuerklasse IV, Kinderfreibetrag 0

Entgelt	30.000,00€	Entgelt Beitrag ZVK Steuer-Brutto	30.000,00 € 660,00 € 29.340,00 €
Steuern / SV-Beiträge Netto Beitrag ZVK	10.167,09 € 19.832,91 € 660,00 €	Steuern / SV-Beiträge	9.861,93 €
Auszahlungsbetrag	19.172,91 €	Auszahlungsbetrag	19.478,07 €

Plus durch Zulagen: 97,17 € Netto-Plus: 305,16 €

Durch die Steuer- und Sozialabgabenersparnis würde sich in diesem Beispiel ein Netto-Plus von 305,16 € im Jahr ergeben. Diesem Netto-Plus stehen Zulagen in Höhe von 97,17 € (evtl. zuzüglich Sonderausgabenabzug) gegenüber.

<u>Fazit:</u> In diesem Falle würden wir der Versicherten empfehlen, sich für die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit zu entscheiden. Um den Verlust durch die dann fehlenden Zulagen auszugleichen empfehlen wir, das Netto-Plus in ein aufstockendes freiwilliges Produkt bei der ZVK (z. B. Entgeltumwandlung) zu investieren.

Überleitung / Anerkennung / Kapitalübertragung

<u>Folgende Kassen gehören zu den Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen</u> Dienstes:

ZVK der Gemeinden und Gemeindeverbände, Darmstadt

ZVK Baden-Württemberg, Karlsruhe

Komm. Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck, ZVK Kassel

Rheinische ZVK, Köln

BVK - ZVK der Bayerischen Gemeinden, München

Komm. ZVK Westfalen-Lippe, Münster

Ruhegehalts- und ZVK des Saarlandes, Saarbrücken

ZVK für die Gemeinden und Gemeindeverbände, Wiesbaden

ZVK Thüringen, Artern

ZVK Sachsen, Dresden

ZVK Brandenburg, **Gransee**

ZVK Mecklenburg-Vorpommern, Strasburg (Uckermark)

ZVK der Stadt Emden

ZVK der Stadt Frankfurt am Main

ZVK der Stadt Hannover

ZVK der Stadt Köln

Evangelische ZVK, Darmstadt

ZVK der Evang.-Lutherischen Landeskirche Hannovers, Detmold

Kirchliche ZVK Rheinland-Westfalen, Dortmund

Kirchliche ZVK Baden, Karlsruhe

Kirchliche ZVK des Verbandes der Diözesen Dtld. Köln

Emdener ZVK für Sparkassen, Emden

ZVK der Landesbank Baden-Württemberg, **Stuttgart**

VAP - Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost, **Stuttgart** (gilt nur für Versicherungszeiten bis 31.12.2001)

VBL - Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, Karlsruhe

KBS - Knappschaft-Bahn-See, Bochum

Sonstige betriebliche Altersversorgung außerhalb des öffentlichen und kirchlichen Dienstes:

Andere Anbieter (private Versicherungsunternehmen)

Kommunaler Versorgungsverband
Sachsen-Anhalt
Zusatzversorgungskasse
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Adresse: Carl-Miller-Str. 7

39112 Magdeburg

Telefon: 0391 62570-777 Fax: 0391 62570-299

E-Mail: zvk@kvsa-magdeburg.de Internet: www.kvsa-magdeburg.de/zvk

Stand: 05/2025



BESTENS VERSORGT.

Danke!